

Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit oder Freispruch erkannt wird.

(2) Gegenstand der Urteilsfindung ist das in der Anklage bezelchnete und vom Eröffnungsbeschluß erfaßte Verhalten des Angeklagten, wie es sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung darstellt.

(3) Das Gericht ist an die Beurteilung, die dem Eröffnungsbeschluß zugrunde liegt, nicht gebunden. Nach einem anderen als dem im Eröffnungsbeschluß genannten Straftatbestand darf der Angeklagte jedoch nur verurteilt werden, wenn er gemäß §236 Absatz 1 belehrt worden ist.

§242

Verurteilung

(1) Erkennt das Gericht auf Verurteilung, müssen sich aus den Urteilsgründen Tatzeit, Tator, die Beweise, auf denen die Entscheidung beruht, die Bezeichnung des angewandten Strafgesetzes und die Tatbestandsmäßigkeit der Handlung ergeben. Dazu gehören die Art und Weise der Begehung der Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen, der entstandene Schaden, die Persönlichkeit des Angeklagten, seine Beweggründe, die Art und die Schwere seiner Schuld und sein Verhalten vor und nach der Tat

(2) Im Urteil ist über alle im Zusammenhang mit einer Strafe zulässigen Verpflichtungen, Empfehlungen und Maßnahmen einschließlich eines abweichend von den allgemeinen Vollzugsbestimmungen in einer anderen Vollzugsart durchzuführenden Vollzugs einer Strafe mit Freiheitsentzug zu entscheiden.

(3) Im Urteil ist zum Vorbringen des Staatsanwalts, des Angeklagten, des Verteidigers, des gesellschaftlichen Anklägers und des gesellschaftlichen Verteidigers Stellung zu nehmen.

(4) Die Gründe des Urteils müssen in ihrer zusammenhängenden Darstellung die ausgesprochene Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit rechtfertigen.

(5) Im Urteil ist über den geltend gemachten Schadensersatzanspruch zu entscheiden. Ist die Entscheidung über dessen Höhe im Strafverfahren unzureichend, ist die Sache insoweit zur Verhandlung über die Höhe des Anspruchs an das zuständige Gericht zu verweisen. Dieses ist an die

Entscheidung über den Grund des Anspruchs gebunden.

§243

Abschren von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Sieht das Gericht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ab, stellt es die Schuld des Angeklagten fest und begründet, weshalb von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wurde. Im übrigen gilt §242 entsprechend.

§244

Freispruch

(1) Das Gericht spricht den Angeklagten frei, wenn sich die Anklage nicht als begründet erwiesen hat. In den Urteilsgründen muß der Sachverhalt dargelegt und umfassend gewürdigt werden. §242 Absatz 3 gilt entsprechend. Formulierungen, welche die Unschuld des Freigesprochenen in Zweifel ziehen, sind unzulässig.

(2) In diesem Falle ist ein gestellter Schadensersatzantrag als unzulässig abzuweisen. Es bleibt dem Geschädigten unbenommen, den Anspruch aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten als dem des Schadensersatzes wegen der der Anklage zugrunde liegenden Straftat vor dem zuständigen Gericht zu verfolgen.

§245

Schriftliche Absetzung des Urteils

(1) Das Urteil ist während der Beratung schriftlich zu begründen und von allen Richtern zu unterschreiben.

(2) Die Bezeichnung des Tages und Ortes der Sitzung sowie die Namen der Richter, der Schöffen, des Staatsanwalts, des Verteidigers, des gesellschaftlichen Anklägers, des gesellschaftlichen Verteidigers und des Protokollführers, die an der Sitzung teilgenommen haben, sind in das Urteil aufzunehmen.

(3) Die Ausfertigungen der Urteile sind von dem dazu ermächtigten Mitarbeiter des Gerichts zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.